

10/16-17

werden könne. Doch wolle man sich hiebei freie Hand vorbehalten.¹

[4.] s. EA V 2, 1519 Art. 154

[5.] Bei der Stimme, die man wegen der aufgelaufenen Kosten des Meienberger Bannermeisterstreites halber ausgegeben habe, lasse man es bewenden.

[6.] Untervogt [Adam] Bucher soll mit Burkard Giger wegen der bewussten Scheltworte nicht in Merenschwand vor Gericht erscheinen, sondern den Prozess von den ordentlichen Richtern in den Freien Aemtern entscheiden lassen.

[7.] Des Zolls zu Locarno, Magadino und Bellinzona halber lasse man es, bis die Gesandten mit neuen Informationen von Luzern heimgekommen seien, bei den Abschieden bewenden.

[8.] Wegen des arrestierten Monatssoldes soll den Landvögten im Thurgau [Leodegar Pfyffer] und im Rheintal [Jost Zweifel] geschrieben werden, damit sie die Steuern einziehen und jedem Ort das Seinige übersenden.

[9.] Da sich verschiedene Prälaten, aber auch Stände und andere Personen über Zürich beklagt haben, mögen die Gesandten versuchen, diesem abzuhelpfen.

[10.] Die Befestigung von Rapperswil soll von den Gesandten erneut zur Sprache gebracht werden.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1434 b

Original - AH 10, 31-34 - Blatt 33^r bis 34^r leer

17

1647 Juni 27.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHNUNG NACH
BADEN [VOM 7. - 27. JULI 1647]

EA V 2, 1438-1443

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann; Christian Heinrich,
Landvogt

[1.] Nach Frankreich soll im Namen der XIII Orte wegen der miss-

bräuchlichen Verwendung der Soldaten eine Gesandtschaft abgeordnet werden. Falls die neugläubigen Orte sich dagegen aussprechen, möge sie im Namen der kath. Orte, entsprechend dem luzernischen Abschied, abgesandt werden und bewirken, dass auch die Gefahren für die kath. Nachbarländer, insbesondere die Stadt Konstanz, beseitigt werden. Sollten trotz der Beschwerden die Soldaten weiterhin bündniswidrig eingesetzt werden, würde man sich dem Entscheid Uris¹ anschliessen.²

- [2.] Da die Zuger Soldaten im Mailändergebiet sehr schlecht gehalten würden und trotz Versprechungen keine Aenderung eingetreten sei, möge man die nötigen Schritte unternehmen.³
- [3.] Wegen des verarrestierten Abzugsgeldes von [Johann Hartmann] Schenk [von Castell] lasse man es beim letztjährigen Abschied bewenden.⁴
- [4.] *s. EA V 2, 1634 Art. 123*
- [5.] Die Rechnung des Landvogts im Rheintal [Jost Zweifel] soll wegen unnötigen Bauens nicht genehmigt werden, es sei denn, er begleiche die Baukosten aus der eigenen Kasse.
- [6.] Der ausstehende Monatssold im Thurgau und Rheintal soll eingezogen und jedem Ort ausgehändigt werden.
- [7.] Die Stadt Rapperswil sollte mit Hilfe der Schirmorte befestigt werden.
- [8.] Der Stadt Konstanz halber möge man beraten, was ihr zum besten gereiche.
- [9.] Das Urteil gegen die Uttwiler Bauern lasse man bestehen, desgleichen was die Errichtung eines Altars zu Lustdorf anbelange. Für deren Ausführung soll der jetzige Landvogt [Leodegar Pfyffer] besorgt sein.
- [10.] *s. ebenda 1482 Art. 10*
- [11.] Bei der Kinderteilung im Sarganserland und zu Wartau möge man nach den alten Bräuchen und Urbarien verfahren.⁵
- [12.] Da zu Murg, Quinten und Quarten die Oberherrlichkeit der Grafschaft Sargans gehöre, sei bei Ehebrüchen der Land-

- vogt zuständig. Darüber mögen sich die Gesandten mit den regierenden Orten, ausgenommen Schwyz und Glarus, beraten.⁶
- [13.] Da Konstanz den Zoll erhöht habe, soll man auf dessen Verringerung dringen, ansonsten man Gegenrecht halten werde.
- [14.] *s. ebenda 1679 Art. 102*
- [15.] In den Vogteien dürfen weder die Landvögte noch die Gesandten Totschläger ohne Wissen und Willen der Obrigkeit freisprechen.
- [16.] *s. ebenda 1634 Art. 128*
- [17.] Was die Landstrasse hinter dem Pfaffenbühl [Gemeinde Würenlos] in der Grafschaft Baden anbelange, mögen die Gesandten die Meinungen der andern Orte vernehmen, und sofern Zürich verspreche, in Andelfingen kein Wirtshaus zu bauen, solle man dem Strassenbau zustimmen.⁷
- [18.] Sollte der "Anckenmuni" von Zürich [Martin Schaufelberger?] wider das ergangene Urteil wegen des "Hüsserhoffs" im Kelleramt appellieren, möge er nicht mehr auf dem Hof geduldet werden.⁸
- [19.] In allen Vogteischlössern soll das Hausinventar, wie Betten, Geschirr etc., vom abtretenden Vogt nicht verkauft, sondern dem neuankommenden übergeben werden.⁹
- [20.] Die unnützen Landstreicher, die den Hauptleuten Werbegelder abnehmen und dann wieder verschwinden, desgleichen das Heidengesindel sollen aus dem Land vertrieben werden. Deswegen soll man mit dem Residenten von Venedig in Zürich [Girolamo Bon] reden, damit solche Leute nach Venedig abgeschoben werden können.
- [21.] Mit den übrigen Orten, vorab mit Zürich, soll geredet werden, dass bei "Uffählen" [gerichtlicher Konkurs] die Eidgenossen vor den andern berücksichtigt werden.
- [22.] Bei den Stimmen, welche die IV Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug den Bittstellern aus den Freien Aemtern gegeben hätten, lasse man es bewenden [Bannermeisterstreit].

Wenn aber die "miltte nitt verfengklich" solle Untervogt [Adam] Bucher wegen Burkard Giger nicht nach Merenschwand, sondern vor seinen ordentlichen Richter gewiesen werden. Und da denen von Meienberg am 2. Juli wiederum eine Stimme erteilt worden sei, welche zugunsten des Amtes und von Vogt Bucher gegen Burkard Giger ausgefallen, soll es dabei verbleiben.¹⁰

[23.] Ein Prädikant im Rheintal [Balgach] habe nach Aussage des Landvogtes [Christian] Heinrich gesagt, dass die kleinen Kinder zur Erlangung der Glückseligkeit der Taufe nicht bedürften. Als die Hebamme in der Not ein Kind habe taufen wollen, habe er sie ein dummes "füttlen" genannt. Daher sollen die Gesandten den Prädikanten exemplarisch bestrafen.¹¹

[24.] Da Landammann [Johann Heinrich] Elmer 10 Dublonen fordere, mögen die Gesandten nachforschen, was Schwyz und Unterwalden zu tun gedächten.

[25.] Mit Hilfe der andern Orte möge man danach trachten, dass die Schanzen in Zürich abgetragen werden.

[26.] s. ebenda 1658 Art. 86

[27.] s. ebenda 1688 Art. 151

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1434 d

2) vgl. ebenda 1440 o

3) vgl. ebenda 1442 aaa

4) vgl. ebenda 1519 Art. 155

9) vgl. ebenda 1485 Art. 20 konträre Ansicht

10) Dieser Zusatz ist wohl nachträglich eingesetzt worden, da ja die Instruktion das Datum des 27. Juni trägt.

11) vgl. EA V 2, 1639 Art. 147

5) vgl. ebenda 1652 Art. 38

6) vgl. ebenda 1651 Art. 35

7) vgl. ebenda 1671 Art. 56

8) vgl. ebenda 1716 Art. 141 ff

Original

AH 10, 35-42 - Blatt 41^v und 42^r leer